

Berichtspflicht der Klärschlammherzeuger § 3a Absatz 1 und 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Ausfüllhinweise (Stand Oktober 2023)

Mit der Neufassung der Klärschlammverordnung vom 27.09.2017 wurden bereits Ergänzungen beschlossen, die stufenweise ab 2023 (2027), 2029 und 2032 in Kraft treten.

Die erste Berichtspflicht zur geplanten Phosphorrückgewinnung und zu den Untersuchungen im Klärschlamm ist bis spätestens 31.12.2023 zu erfüllen. Auf der Homepage der ADD ist das zur Verfügung gestellte Berichtsmuster für Rheinland-Pfalz zugänglich.

Bitte füllen Sie für jede Kläranlage bzw. jeden Kläranlagenstandort einen Berichtsbogen aus. Angaben zum Kläranlagenamen, Betreiber, Anschrift und Ansprechpartner/In bitte in der Spalte A eintragen. Bemerkungen und Zusatzangaben sind in den Spalten B und C einzutragen.

Analysenwerte im Klärschlamm sind nur für diejenigen Kläranlagen anzugeben, die auch abschließend behandelten Klärschlamm erzeugen. Kläranlagen, die Schlamm für eine weitere Behandlung an eine andere Kläranlage abgeben, können auf diese Abgabe unter „Bemerkungen“ hinweisen; hier sind keine Untersuchungsergebnisse anzugeben.

Die Untersuchungsergebnisse für Phosphor (P) und die basisch wirksamen Stoffe (CaO) müssen aus einer Klärschlammprobe nach der AbfKlärV aus dem Kalenderjahr 2023 stammen und sich auf die Trockenmasse (TM) bzw. Trockensubstanz (TS) beziehen.

Sie können Untersuchungswerte aus den amtlichen Klärschlammuntersuchungen zur bodenbezogenen Verwertung nutzen, wenn im Kalenderjahr 2023 Klärschlamm bodenbezogen verwertet wurde.

ACHTUNG:

Die Untersuchungsergebnisse zur bodenbezogenen Verwertung bescheinigen häufig nur den Phosphatgehalt (P_2O_5) und die basisch wirksamen Stoffe (CaO) als Prozentwert.

Zuerst ist der P_2O_5 -Gehalt auf P umzurechnen:

$$\underline{P_2O_5 \times 0,436 = P.}$$

Im Berichtsbogen ist zudem eine Umrechnung der P- und CaO-Werte von % auf g/kg jeweils bezogen auf die Trockenmasse notwendig:

1 % i.d.TM x 10 = 10 g/kg i.d.TM und in der Spalte B anzugeben.

Beispiel:

5 % P_2O_5 im Klärschlamm in der Trockenmasse laut Analyse 2023

$5 \% P_2O_5 \times 0,436 = 2,18 \% P \text{ i.d.TM}$

$2,18 \% P \times 10 = 21,8 \text{ g/kg P i.d.TM}$

Praxisbeispiel:

4,5 % P_2O_5 i.d.TM entsprechen 19,6 g/kg P i.d.TM (keine Phosphor-Rückgewinnungspflicht)

Sollten für 2023 mehrere Klärschlamm-Untersuchungsergebnisse vorliegen, dann geben Sie bitte einen repräsentativen Wert in der Spalte B ein, der typisch für den Klärschlamm dieser Anlage ist.

Liegen mehrere Untersuchungsergebnisse vor und weichen diese stark voneinander ab, so kann auch ein Mittelwert in der Spalte B angegeben werden. Über eine Mittelwertbildung ist in der Spalte C als Bemerkung zu informieren.

Bei den Angaben zur P-Rückgewinnung ist zu unterscheiden, zwischen „geplanten“ und „bereits eingeleiteten Maßnahmen“, Mehrfachangaben sind möglich.

Die Unterscheidung zwischen geplant/eingeleitet ist im Regelfall in den Zeilen 29 „Verbrennung mit P-Rückgewinnung aus der Asche“ und 30 „Sonstige Maßnahmen“ von Bedeutung. Daher bitte in der Spalte C den Text „geplant“ oder „eingeleitet“ angeben, evtl. mit einer kurzen Zusatzbemerkung, z.B. für eine „Teilmenge“.

WICHTIG:

Benennen, speichern, senden Sie bitte den Bericht einer Kläranlage mit dem jeweiligen Dateinamen: **Postleitzahl-Kläranlagennamen-PRück2023** (bitte die Postleitzahl des Kläranlagenstandortes verwenden).

Mehrere Berichte können auch gebündelt an die ADD gesendet oder auf dem Postweg geschickt werden:

klaerschlam@add.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42, Postfach 13 20, 54203 Trier

Ansprechpersonen bei der ADD:

Bernd Wolff Telefon 0261 20546-13682

Gerlinde Edelmann Telefon 06321 99-2852

Thomas Görres Telefon 0651 9494-654